

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), und § 26 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 die nachstehende Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354–357), zuletzt geändert am 13. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 22, S. 156), beschlossen.

Nach erteiltem Einvernehmen des Justizministeriums hat der Rektor seine Zustimmung am 26. April 2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit“ durch die Wörter „für das Wintersemester spätestens am 1. September des Jahres und für das Sommersemester spätestens am 15. März des Jahres“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „öffentlich rechtlichen“ durch das Wort „öffentlich-rechtlichen“ ersetzt und nach dem Wort „Grundlagenschein“ die Wörter „oder vorläufig, solange diese noch nicht ausgestellt sind, eine Leistungsübersicht aus dem LSF-Modul (Campus Management)“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „bei der Benotung der“ ersetzt und das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Schwerpunktbereiche 2, 4 und 5 sind die in der zivilrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 3 die in der strafrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 7 die in der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich, für die Schwerpunktbereiche 6 und 8 wahlweise die in der zivilrechtlichen oder der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung, für den Schwerpunktbereich 1 die im Grundlagenfach oder in der zivilrechtlichen Anfängerübung erbrachten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittspunktzahl ist bei den Anfängerübungen das Mittel aus den zwei besten Noten für eine Hausarbeit und eine Klausur. Für den Schwerpunktbereich 1a sind die in der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung und dem Grundlagenfach erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich. Die Durchschnittspunktzahl ist hier das Mittel aus den drei besten Noten für eine Hausarbeit und eine Klausur in der Anfängerübung sowie die Klausur im Grundlagenfach.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Freiburg, den 26. April 2012

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor